

Satzung über die Teilnahmebestimmungen am Wochenmarkt in Gangelt, Markt und Freihof

Inhaltsübersicht

- § 1 Marktveranstalter, Markthändler
- § 2 Zuweisung von Standplätzen
- § 3 Verkaufseinrichtungen
- § 4 Sauberhaltung der Standplätze
- § 5 Haftung für Schäden
- § 6 Gebühren
- § 7 Inkrafttreten

Satzung
über die Teilnahmebestimmungen für die Teilnahme
am Wochenmarkt in Gangelt, Markt und Freihof
vom 27. März 1990

§ 1
Marktveranstalter, Markthändler

- (1) Die Gemeinde Gangelt ist Marktveranstalter des durch Festsetzungsbescheid der örtl. Ordnungsbehörde zugelassenen Wochenmarktes in Gangelt, Markt und Freihof.
- (2) Die Marktverwaltung und die Beaufsichtigung des Marktes führt das örtliche Ordnungsamt durch.

Den Bediensteten des Ordnungsamtes ist jederzeit der Zutritt zu den Marktständen zu gestatten.

Die Markthändler und die Marktbesucher haben deren Anordnungen, die sich auf das Marktwesen beziehen, unverzüglich nachzukommen.

- (3) Der Personenkreis der Markthändler ergibt sich aus dem im Festsetzungsbescheid der örtlichen Ordnungsbehörde bzw. in zusätzlichen ordnungsbehördlichen Verordnungen zugelassenen Warenarten.

§ 2
Zuweisung von Standplätzen

- (1) Die Standplätze werden auf Antrag durch die Marktverwaltung beim Ordnungsamt zugewiesen. Sie werden tageweise oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs auf unbestimmte Zeit vergeben. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.

- (2) Die Standplatzgrößen werden von der Marktverwaltung festgelegt.
- (3) Ist ein zugewiesener Standplatz bei Beginn der Marktzeit ohne Verständigung der Marktverwaltung nicht in Anspruch genommen worden, so kann der Platz für diesen Tag an einen anderen Markthändler vergeben werden.
- (4) Der zugewiesene Standplatz darf nur zum eigenen Geschäftsbetrieb benutzt werden. Eine Überlassung des Standes an Dritte – auch nur vorübergehend – ist nicht gestattet.
- (5) Die Marktverwaltung ist berechtigt, den Marktplatz nach Warengattungen einzuteilen und von dieser Einteilung bei der Zuweisung von Standplätzen auszugehen.

§ 3 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind auf dem Wochenmarkt nur Verkaufswagen, -anhänger und –stände zugelassen. Die Marktverwaltung kann über Aufbau und Gestaltung der Verkaufseinrichtungen nähere Bestimmungen treffen.

§ 4 Sauberhaltung der Standplätze

- (1) Die Markthändler haben ihre Standplätze sauberzuhalten. Für Abfälle sind ausreichend Abfallbehälter aufzustellen.
- (2) Soweit keine andere Regelung getroffen wird, haben die Markthändler beim Verlassen der Standplätze die Abfälle mitzunehmen.

§ 5 Haftung für Schäden

- (1) Das Betreten des Marktes geschieht auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Marktbereich. Insbesondere wird keine Haftung für die Sicherheit der von den Markhändlern eingebrachten Stände, Waren, Geräte usw. übernommen.
- (2) Die Markhändler haften für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung des Personals oder ihrer Sachen ergeben.
- (3) Die Inhaber von Verkaufseinrichtungen haben eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und auf Anforderung nachzuweisen.

§ 6 Gebühren

Die Markthändler zahlen für die Benutzung des Wochenmarktes zum Feilbieten von Waren eine Gebühr nach der jeweils gültigen Gebührensatzung über die Erhebung einer Marktstandsgebühr in der Gemeinde Gangel.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.